

Sitzungsvorlage

SV-10-1561

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/

Datum

15.07.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreiswahlausschuss Kommunalwahlen Wahlperiode 2025-2030

24.07.2025

Betreff **Beschwerde gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen der Partei Die Linke durch den Wahlausschuss der Gemeinde Senden**

Beschlussvorschlag des Kreiswahlleiters:

Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung von eingereichten Wahlvorschlägen der Partei Die Linke durch den Wahlausschuss der Gemeinde Senden wird stattgegeben, soweit es Sahriban Akyüz (Wahlbezirk 7), Turhan Akyüz (Wahlbezirk 8), Delil Agirmann (Wahlbezirk 11), Dilbirin Agirmann (Wahlbezirk 17) betrifft. Diese sind zur Kommunalwahl am 14.09.2025 in der Gemeinde Senden zuzulassen.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

1. Sachverhalt

Am 24.06.2025 hat die Partei Die Linke bei der Wahlleitung der Gemeinde Senden insgesamt 17 Wahlvorschläge für die 17 Wahlbezirke der Gemeinde Senden eingereicht. Nach der Abgabe der Wahlvorschläge erfolgte durch das Wahlamt die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigungen für die einzelnen Wahlbezirksbewerber. Diese werden auf der Grundlage der Daten aus dem Melderegister erstellt.

Hierbei wurde festgestellt, dass 12 Unterschriften auf den erforderlichen Zustimmungserklärungen nicht den im Melderegister auf den Ausweisdokumenten hinterlegten Unterschriften entsprachen, sondern einfach in Druckbuchstaben ausgeführt waren und sich bei den verschiedenen Erklärungen stark ähnelten.

Daher fand am 25.06.2025 ein persönliches Gespräch zwischen der Vertrauensperson des Wahlvorschlags, Herrn Bilan Atalan, und dem Wahlamt der Gemeinde Senden, vertreten durch Herrn Bothur und Frau Horstmann, statt.

In dem Gespräch erklärte die Vertrauensperson, dass er parteiintern die Information erhalten habe, dass die Unterschriften mit Vor- und Zunamen leserlich zu schreiben seien und die Wahlbewerber daher eigens aufgefordert worden sind, die Unterschriften mit Vor- und Zunamen entsprechend in Druckbuchstaben zu leisten.

Die Vertrauensperson versicherte, dass aber jeder Wahlbewerber eigenhändig die Eintragung im Unterschriftenfeld in Druckbuchstaben vorgenommen habe. Zudem hätten alle Zustimmungserklärungen auch zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bereits vorgelegen. Damit sei, so die Auffassung der Wahlleitung, auch § 7 Abs. 2 der Wahlordnung der Partei erfüllt gewesen. Hiernach muss die schriftliche Zustimmung, für die parteiinterne Wahl zum Wahlbezirkskandidaten vorgeschlagen zu werden, vorliegen.

Da eine Verifizierung der Unterschrift in den Fällen, in denen die Personen ihre Namen in Druckbuchstaben geschrieben haben, auf Grundlage der im Melderegister gespeicherten Unterschriften nicht möglich war und damit seitens der Wahlleitung erhebliche Zweifel daran bestanden, dass die Zustimmungserklärungen ordnungsgemäß sind, wurde der Vertrauensperson mitgeteilt, dass eine Versicherung der jeweiligen Wahlbewerber an Eides statt – persönlich abzugeben gegenüber der Wahlleitung – erforderlich ist, mit der sie bestätigen, den Namenszug in Druckbuchstaben im Unterschriftenfeld persönlich geleistet zu haben.

Diese Versicherungen an Eides statt wurden dann bis zum 30.06.2025 von sieben Wahlbewerbern abgegeben.

Da im Rahmen der Versicherungen an Eides statt handschriftlich Eintragungen von den Wahlbewerbern auf dem Vordruck vorgenommen worden sind, fiel dabei wiederum auf, dass die Handschriften einzelner Personen ganz erheblich von den ursprünglichen Eintragungen in Druckbuchstaben auf den Zustimmungserklärungen abwichen.

Trotz der Versicherung an Eides statt bestehen daher bei einigen Personen nach wie vor erhebliche Zweifel daran, dass die seinerzeit vorliegenden Zustimmungserklärungen tatsächlich von ihnen persönlich unterzeichnet wurden. Insofern waren aus Sicht der Wahlleitung einige Wahlvorschläge nach wie vor mit Mängeln behaftet.

Es fand daher ein erneutes Gespräch statt zwischen der Vertrauensperson der Wahlvorschläge, Herrn Bilan Atalan, dem Leiter der Mitgliederversammlung der Linken, Herrn Rainer Gembalczyk, sowie dem Wahlamt der Gemeinde Senden, vertreten durch Herrn Bothur, Frau Epping und Frau Horstmann.

Es erfolgte eine Darlegung der nach wie vor bestehenden Zweifel an der Mängelfreiheit einiger Zustimmungserklärungen unter Aushändigung einer Liste der Wahlbezirksbewerber, auf der kenntlich gemacht war, welche Zustimmungserklärung nach wie vor als mangelhaft angesehen wird und welche Erklärungen in Ordnung sind.

Zudem wurde auf § 15 Abs. 3 KWahlG hingewiesen, wonach eingereichte Wahlvorschläge nur dann gültig sind, wenn mit Ablauf der Einreichungsfrist am 07.07.2025 um 18:00 Uhr der Wahlleitung eine ordnungsgemäße Zustimmungserklärung vorliegt.

Damit bestehe für die Partei noch die Möglichkeit, für die nach wie vor beanstandeten Wahlvorschläge noch bis zu dieser Frist ordnungsgemäße Zustimmungserklärungen vorzulegen.

In den betreffenden Fällen wurden dann bis zum Fristablauf noch gänzlich neue Zustimmungserklärungen eingereicht, die nach einer entsprechenden Prüfung durch die Wahlleitung als ordnungsgemäß anzusehen sind.

In seiner Empfehlung an den Wahlausschuss kommt der Wahlleiter der Gemeinde Senden zu dem Ergebnis, dass die Wahlvorschläge der Linken nach seiner Auffassung vollumfänglich zuzulassen seien. Auf einen etwaigen Satzungsverstoß im Rahmen der Wahlordnung der Partei komme es bereits nicht an, da dies nicht zu einem Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG und der KWahlO führe. Ausgenommen hiervon seien lediglich erkennbare Verstöße gegen elementare Grundregeln der demokratischen Willensbildung. Dies sei hier nicht gegeben. Im Übrigen sei auch keine Wahlanfechtung nach § 15 der Wahlordnung der Partei erfolgt. Die zweiwöchige Frist zur Erhebung einer Wahlanfechtung sei zum Zeitpunkt der Prüfung bereits abgelaufen.

Daneben sehe § 18 Abs. 1 KWahlG ausdrücklich ein Mängelbeseitigungsverfahren für eingereichte Wahlvorschläge vor. Für die Vorlage ordnungsgemäßer Zustimmungserklärungen gelte die Einreichungsfrist zum 07.07.2025 um 18:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt seien auch die finalen Zustimmungserklärungen fristgemäß nachgereicht worden. Insofern hätten zwar bei den ursprünglich eingereichten Zustimmungserklärungen Mängel bestanden, die jedoch mit der Nachreichung neuer Zustimmungserklärungen beseitigt worden seien. Ein Verstoß gegen die Anforderungen des KWahlG oder der KWahlO ergäben sich somit nicht.

In seiner Sitzung vom 10.07.2025 beschloss der Wahlausschuss der Gemeinde Senden mit zehn Stimmen bei der Gegenstimme des Wahlleiters, entgegen seiner Empfehlung insgesamt acht Wahlvorschläge der Linken nicht zuzulassen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die Wahlvorschläge der folgenden Personen:

- Sadiye Akyüz (Wahlbezirk 5)
- Nergiz Akyüz (Wahlbezirk 6)
- Sahriban Akyüz (Wahlbezirk 7)
- Turhan Akyüz (Wahlbezirk 8)
- Delil Agirmann (Wahlbezirk 11)
- Medine Atalan (Wahlbezirk 12)
- Ahmet Akyüz (Wahlbezirk 13)
- Dilbirin Agirmann (Wahlbezirk 17)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Senden begründet die Nichtzulassung der Wahlvorschläge damit, dass aufgrund einer offensichtlich nicht von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst geleisteten Unterschrift auf der ersten Zustimmungserklärung bezweifelt werde, dass im Mängelbeseitigungsverfahren die mit der nachträglichen Zustimmungserklärung abgegebene Zustimmung zur Kandidatur seinem bzw. ihrem freien Willen entspricht.

Mit E-Mail vom 11.07.2025 hat die Vertrauensperson der Wahlvorschläge gem. § 18 Abs. 4 KWahlG i.V.m. § 29 KWahlO gegen die Nichtzulassung der vorgenannten Wahlvorschläge Beschwerde beim Wahlleiter der Gemeinde Senden eingelegt.

Der Wahlleiter hat sodann gem. § 29 Abs. 1 S. 3 KWahlO die angefochtene Entscheidung und die von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschläge unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Kreiswahlleiter übersandt. In seiner Stellungnahme führt der Wahlleiter aus, dass er zwar grundsätzlich nachvollziehen könne, dass die Ausschussmitglieder starke Bedenken haben und sie der Auffassung sind, dass die mutmaßlich falschen Unterschriften auf den zunächst eingereichten Zustimmungserklärungen gegen die Grundzüge des Wahlrechts verstoßen und einen Zurückweisungsgrund darstellen. Er halte jedoch an seiner bereits gegenüber dem Wahlausschuss geäußerten Auffassung fest, dass es aber auf die zum Zeitpunkt des Endes der Einreichungsfrist tatsächlich vorliegenden Wahlvorschläge einschließlich der dann vorliegenden Zustimmungserklärungen ankommt. Auf den Weg des Verfahrens bis zum Vorliegen der endgültigen Unterlagen komme es hingegen nicht an. Die Stellungnahme des Wahlleiters der Gemeinde Senden ist dieser Sitzungsvorlage ebenfalls als **Anlage 1** beigelegt.

2. Entscheidungsvorschlag und -herleitung

Die Beschwerde ist zulässig und in dem genannten Tenor begründet, im Übrigen aber unbegründet. Der Beschluss des Wahlausschusses der Gemeinde Senden steht mit den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Kandidaten Sahriban Akyüz (Wahlbezirk 7), Turhan Akyüz (Wahlbezirk 8), Delil Agirmann (Wahlbezirk 11), Dilbirin Agirmann (Wahlbezirk 17) nicht im Einklang. Im Übrigen ist die Entscheidung rechtskonform getroffen.

a. Die Beschwerde ist zulässig.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, kann gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 KWahlG binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags, vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist nach § 29 Abs. 1 KWahlO schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung als gewahrt.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Mit E-Mail vom 11.07.2025 hat die Vertrauensperson, Herr Bilan Atalan, gem. § 18 Abs. 4 KWahlG i. V. m. § 29 KWahlO gegen die Nichtzulassung der vorgenannten Wahlvorschläge Beschwerde beim Wahlleiter der Gemeinde Senden eingelegt. Die Beschwerde wurde hierdurch form- und fristgemäß bei der zuständigen Wahlleitung eingelegt. Eine – nicht notwendige – Begründung wurde mit E-Mail vom 16.07.2025 nachträglich übersandt.

Der Wahlleiter hat sodann gem. § 29 Abs. 1 S. 3 KWahlO die angefochtene Entscheidung und die von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschläge unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Kreiswahlleiter übersandt.

Die Stellungnahme des Wahlleiters der Gemeinde Senden ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

- b. Die Beschwerde ist teilweise begründet, soweit es Sahriban Akyüz (Wahlbezirk 7), Turhan Akyüz (Wahlbezirk 8), Delil Agirmann (Wahlbezirk 11), Dilbirin Agirmann (Wahlbezirk 17) betrifft; im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Maßgeblich für die Frage der Zurückweisung von Wahlvorschlägen ist § 18 Abs. 3 KWahlG. Hiernach sind Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Verletzung der Vorschriften über die Kandidatenaufstellung in allen Phasen des Wahlverfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (BayVerfGH, NVwZ-RR 2010, S. 213 f.).

Bei der Kandidatenaufstellung ist die Beachtung der in den Wahlgesetzen enthaltenen Vorschriften wahlrechtlich verbindlich und erheblich, die Einhaltung der nach der Parteisatzung geltenden Bestimmungen führt jedoch nicht zwingend zu einem fehlerhaften Wahlvorschlag. Verstöße gegen die satzungsrechtlichen Verfahrensvorgaben oder rechtswidrige Satzungsbestimmungen führen nicht automatisch zu zurückzuweisenden Wahlvorschlägen. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften bei der Bewerberaufstellung liegt dementsprechend nicht allein in den Händen der Parteivorstände oder der Parteischiedsgerichte, sondern entscheidend bei staatlichen Organen, nämlich dem Wahlprüfungsausschuss und den amtlichen Wahlleitern.

Welche Anforderungen an die Wahlvorschläge zu stellen sind, richtet sich nach §§ 15 ff. KWahlG NRW i.V.m. §§ 26, 28, 31 KWahlO NRW.

Für die nicht zugelassenen Kandidaten Sadiye Akyüz (Wahlbezirk 5), Nergiz Akyüz (Wahlbezirk 6), Medine Atalan (Wahlbezirk 12) und Ahmet Akyüz (Wahlbezirk 13) liegen zwar die formellen Voraussetzungen für einen wirksamen Wahlvorschlag vor. Indes sind die materiellen Voraussetzungen der maßgeblichen Norm nicht gegeben (dazu unter aa.). Für die übrigen Bewerber liegen sämtliche Voraussetzungen vor. Das naheliegende strafrechtliche Verhalten hat keine Auswirkungen auf die wahlrechtliche Zulassung der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten (dazu unter bb.).

aa. Voraussetzungen der Wahlvorschläge

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 KWahlG können beim Wahlleiter bis zum neunundsechzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, - dieses ist hier der 07.07.2025 – Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden.

Nach dem Wortlaut ist es zwingend, aber auch ausreichend, wenn die weiteren materiellen Voraussetzungen zu diesem Stichtag vorliegen.

Mängel, die vor diesem Datum liegen, können bis zu diesem Zeitpunkt behoben werden. Dies ergibt sich aus § 18 Abs. 1 S. 2 KWahlG. Hiernach fordert der Wahlleiter, stellt er Mängel an den Wahlvorschlägen fest, unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Dies trägt dem Umstand einer größtmöglichen Ermöglichung von pluralistischen Wahlen Rechnung, indem der Gesetzgeber die Verwaltung verpflichtet, mögliche Mängel unverzüglich anzumerken, um den – ggfls. unerfahrenen/neuen – Parteien eine Teilnahme an Wahlen zu ermöglichen.

Dabei verlangt das Gesetz nicht, dies unendlich zu tun. Es genügt vielmehr, wenn der jeweilige Mangel einmal benannt wird. Dann liegt der Ball wieder im Feld der Partei, die diesen Mangel beheben kann (aber nicht muss).

Dies zugrunde gelegt lagen die **formellen** Voraussetzungen für sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten hier vor (dazu unter (1)), für die Kandidaten Sadiye Akyüz (Wahlbezirk 5), Nergiz Akyüz (Wahlbezirk 6), Medine Atalan (Wahlbezirk 12), Ahmet Akyüz (Wahlbezirk 13) indes nicht die **materiellen** Voraussetzungen (dazu unter (2)).

(1) Formelle Voraussetzungen

Zum maßgeblichen Zeitpunkt (07.07.2025, 18.00 Uhr) lagen die formellen Voraussetzungen vor, insbesondere wurden die Vorgaben des § 36 KWahlO eingehalten. Dies ist hinsichtlich der (formellen) Vorlage der Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO NRW.

(2) Materielle Voraussetzungen

Bei den genannten Kandidaten Sadiye Akyüz (Wahlbezirk 5), Nergiz Akyüz (Wahlbezirk 6), Medine Atalan (Wahlbezirk 12), Ahmet Akyüz (Wahlbezirk 13) lagen indes die **materiellen** Voraussetzungen nicht vor; bei den Übrigen lagen sie vor.

Nach § 15 Abs. 3 S. 4, 5 KWahlG darf in einen Wahlvorschlag nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 KWahlO sind dem Wahlvorschlag beizufügen die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Eine Zustimmung liegt vom Begriffsverständnis und allgemeiner Auslegung (nur) vor, wenn die Person diese Erklärung **mit Wissen und Wollen** um die Umstände, zu denen zugestimmt werden soll, also **freiwillig** abgibt. Beide Elemente, Wissen und Wollen, müssen kumulativ vorliegen.

Dies ist nicht nur dann nicht der Fall, wenn die Erklärung unter Druck und/oder arglistiger Täuschung erlangt wurde, sondern insbesondere auch dann, wenn der Erklärende den Inhalt dessen, wofür er eine Zustimmung abgibt, nicht kennt. Dabei reicht es nicht, eine rein formelle Prüfung vorzunehmen. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls bei der Auslegung der Freiwilligkeit zu berücksichtigen.

Da beim zuständigen Wahlamt unter anderem bei den hier in Rede stehenden Wahlvorschlägen diesbezüglich Zweifel vorgelegen haben, hat das Wahlamt, wie ausgeführt, die betroffenen zwölf Kandidatinnen und Kandidaten persönlich vorgeladen und bei den Erschienenen eidesstattliche Versicherungen abgenommen. In den Gesprächsvermerken über die jeweiligen Gespräche, die am 30.06.2025 bzw. 03.07.2025 stattgefunden haben, hat die Gemeinde die Gesprächssituation und die jeweiligen Reaktionen der Betroffenen niedergelegt. Hierbei haben alle Beschwerten die ausdrückliche Nachfrage, ob sie die Zustimmungserklärung und die Einverständniserklärung eigenhändig unterschrieben haben, bejaht. Dabei hat die Behörde neben diesen Erläuterungen auch das Verhalten der Kandidatinnen und Kandidaten geschildert.

Aus diesen Aufzeichnungen haben sich für den Wahlausschuss leitend und auch hier von Interesse **durchgreifende Zweifel** an der Freiwilligkeit ergeben.

Nach Auskunft des Wahlamtes der Gemeinde Senden schienen sich trotz entsprechender Erläuterungen der Gemeinde die nachfolgend Genannten nicht darüber bewusst zu sein, was sie unterzeichnen. Hierbei handelte es sich um:

- Sadiye Akyüz (Wahlbezirk 5)
- Nergiz Akyüz (Wahlbezirk 6)
- Medine Atalan (Wahlbezirk 12)
- Ahmet Akyüz (Wahlbezirk 13)

Aus den Vermerken, die hier vorliegen, ergibt sich eindeutig, dass die Unterschriften nicht mit Wissen und Wollen geleistet wurden.

Bei der Kandidatin Sadiye Akyüz, die während des Termins zwar ruhig wirkte, bestanden direkt nach Ableistung der Eidesstattlichen Versicherung Zweifel daran, dass es sich um die auf der Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung geleisteten Unterschriften um die der Bewerberin selbst handelt. Erst nach zunächst fehlerhaftem Eintrag auf dem Unterschriftsfeld (Ortsangabe statt Unterschrift) sowie der Bitte um Korrektur durch die Bediensteten des Wahlamtes und Rückversicherung bei der ebenfalls anwesenden Frau Sahriban Akyüz unterschrieb sie unter dem Unterschriftsfeld. In dieser Konstellation kann nicht vom tatsächlichen Verstehen des Inhalts und der Auswirkungen ausgegangen werden, somit auch nicht vom Wissen und Wollen der Umstände. Eine wirksame Zustimmung liegt somit **offensichtlich** nicht vor

Die Kandidatin Nergiz Akyüz hingegen wirkte nach den Schilderungen der Gesprächsführenden nervös und unsicher, sie schien sich im Gegensatz zu Frau Sadiye Akyüz eher nonverbal bei Frau Sahriban Akyüz abzusichern. Sie bejahte die gestellten Fragen ohne weitere Rückfragen, suchte aber vorher Blickkontakt zur souveränen Sahriban Akyüz. Auf Nachfrage beschrieben die Gesprächsführenden das Verhalten als stark verunsichert. Es ergaben sich aber auch hier deutliche Hinweise darauf, dass die geleistete Unterschrift nicht die auf der Zustimmungserklärung und Wählbarkeitsbescheinigung war. Auch die Nachholung am 30.06. ist nach Überzeugung des Kreiswahlleiters nicht geeignet, die Freiwilligkeit zu begründen. Vielmehr wird aus dem Verhalten ganz offensichtlich, dass hier eine starke Unsicherheit und Unwohlsein besteht.

Die Kandidatin Medine Atalan füllte bereits am 30.6. die Eidesstattliche Versicherung nicht selbst aus, sondern ihr Ehemann. Auch die damalige Zustimmungserklärung habe nach ihrer Erklärung Herr Bilan Atalan ausgefüllt, unterschrieben habe sie selbst. Die Kandidatin wirkte bei dem Termin unsicher, aber nicht nervös. Die Schriftabgleiche streiten unzweideutig dafür, dass die Übereinstimmung der Schrift in den persönlichen Daten mit der Unterschrift übereinstimmen. Sofern tatsächlich, wie von Frau Medine Atalan vorgetragen, seinerzeit Herr Bilan Atalan die persönlichen Angaben der Zustimmungserklärung tatsächlich für sie ausgefüllt hat, ist aufgrund des Schriftbildes auch von einer von ihm geleisteten Unterschrift auszugehen. Ob nun er oder eine andere Person die Erklärung für Frau Medine Atalan ausgefüllt hat, kann hier dahinstehen; Frau Atalan gibt selbst an, die Eintragungen für die persönlichen Daten nicht vorgenommen zu haben. Bereits diese Schilderungen machen deutlich, dass die Bewerberin offensichtlich nicht in der Lage ist, den Erklärungsinhalt zu verstehen. Insoweit liegt eine wirksame Zustimmung **offensichtlich** nicht vor.

Der Kandidat Ahmet Akyüz sollte vor Ort die Zustimmungserklärung und die Einverständniserklärung eigenhändig ausfüllen. Er konnte die Zustimmungserklärung nicht lesen und nicht eigenhändig schreiben. Dies übernahm der ebenfalls anwesende Turhan Akyüz. Der Bewerber Ahmet Akyüz habe nervös gewirkt und habe immer wieder in seiner Muttersprache bei Herrn T. Akyüz nachgefragt. Be-

reits diese Schilderungen machen deutlich, dass der Bewerber offensichtlich nicht in der Lage ist, den Erklärungsinhalt zu verstehen. Insoweit liegt eine wirksame Zustimmung **offensichtlich** nicht vor.

Es sind keine Umstände ersichtlich, dass dies in der Folgezeit bis zur formalen Abgabefrist Änderungen unterlegen ist.

Liegen wirksame Zustimmungen nicht vor, sind die Wahlvorschläge, wie hier, nicht zuzulassen.

Bei den übrigen Kandidaten (Sahriban Akyüz (Wahlbezirk 7), Turhan Akyüz (Wahlbezirk 8), Delil Agirmann (Wahlbezirk 11), Dilbirin Agirmann (Wahlbezirk 17)) liegen derart durchgreifende Zweifel an einer wirksamen Zustimmung nicht vor, so dass in deren Person kein Grund liegt, diese nicht zur Wahl zuzulassen.

bb. Auswirkungen möglichen strafrechtlichen Verhaltens im Verfahren bis zur Zulassung auf die Zulassung selbst

Soweit die Zulassung der Kandidaten nicht an den materiellen Voraussetzungen scheitert (s.o.), haben die offensichtlich strafrechtliche relevanten Aspekte in der wahlrechtlichen Betrachtungsweise nach Auffassung des Kreiswahlleiters **keine** weitergehenden Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulassung.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist insoweit geklärt, dass mögliche Wahlfehler nicht nur von amtlichen Wahlorganen begangen werden können, sondern auch von Dritten, soweit sie unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation einer Wahl erfüllen. (...) bei der Wahl gibt es nach dem geltenden Bundestagswahlrecht für den Wahlberechtigten keine Möglichkeit, andere als vorgeschlagene Bewerber zu wählen oder mit der Zweitstimme auch nur Einfluss auf die Listenplätze der Kandidaten zu nehmen. (...) Wird bei den Aufstellungsverfahren **der Kernbestand an Verfahrensgrundsätzen, der sich aus dem Verfassungsrecht und den Wahlgesetzen ergibt, nicht eingehalten, so wird die demokratische Legitimationswirkung staatlicher Wahlen schlechthin in Frage gestellt und begründet die Gefahr der Verfälschung des demokratischen Charakters der Wahl bereits in ihrer Grundlage** (BVerfG 89, 231 ff.; Hervorhebung nicht im Original).

Ein solcher durchgreifender Verstoß wird hier (noch) nicht gesehen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass – sieht man von der Frage der Unterschriftsleistung einmal ab – die übrigen Voraussetzungen an eine demokratische Legitimation der Kandidatenaufstellung offensichtlich vorliegen.

Und auch die naheliegenden strafrechtlichen Vorwürfe, die einer Überprüfung durch die dazu berufenen Stellen unterliegen, sind (noch) nicht geeignet, eine Fernwirkung für die Zulassung der Kandidaten zu erzeugen. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob Mängel in der Aufstellung bzw. weiteren wahlvorbereitenden Handlungen auch schon strafrechtliche Konsequenzen für die Straftatbestände der §§ 107 ff. StGB auslösen (s. dazu: Hausen, ZParl 2011, 550 ff.) und dies ggfls. Einfluss auf die Wahl und deren Auswirkungen insgesamt haben.

Dass sich solche überragende Rechtsgedanken, die sich aus dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 1, 2 GG ergeben, vorliegend (noch) nicht auswirken, leitet sich nicht zuletzt daraus ab, dass der einfachgesetzliche Gesetzgeber solchen möglichen Verwerfungen durch ein enges Netz an Prüfmöglichkeiten begegnet.

Im **Vorfeld** einer Wahl gelingt dies durch den bereits erwähnten § 18 Abs. 1 S. 2 KWahlG, der ja gerade unabhängig vom Strafrecht die Wahlleitung ermächtigt und verpflichtet, Mängel zur Beseitigung anzumahnen.

Und auch **nach** dem Wahlakt an sich ist durch die Möglichkeit der Wahlprüfung (§§ 39 ff. KWahlG) ein hinreichender Rahmen eröffnet, bei dem jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Diese Nachprüfungsmöglichkeit ist gerade für die hier in Rede stehende Frage, ob ein Vertreter wählbar ist, explizit gesetzlich normiert (vgl. § 40 Abs. 1 a) KWahlG).

Für die Zeit zwischen der Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und der eigentlichen Wahl ist es gerade auch Aufgabe der an den Wahlen beteiligten Parteien die Wählerinnen und Wähler auf solche Friktionen wie vorliegend hinzuweisen, die dann hieraus mögliche Entscheidungsgrundlagen für das eigene Wahlverhalten ableiten können.

Diese Sichtweise rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber selbst in § 45 StGB als Nebenfolge strafrechtlicher Verurteilungen einen Mechanismus vorsieht, wann eine Wählbarkeit eines Kandidaten nicht mehr gegeben ist. Diese Frage würde für die aktuelle Sachlage eine Vorwegnahme einer möglichen späteren strafrechtlichen Verfolgung der Vorwürfe vorwegnehmen, was vom Gesetzgeber hier nicht intendiert gewesen sein dürfte.

Letztlich spricht gegen eine Fernwirkung auch, dass das Wahlrecht als maßgeblicher Ausfluss des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG, wie es auch in Art. 20 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommt, als überragend wichtiges Gut für das Füllen der Demokratie „mit Leben“ anzusehen ist.

II. Entscheidungsalternativen

Der Beschwerde gegen die Nichtzulassung von eingereichten Wahlvorschlägen der Partei Die Linke durch den Wahlausschuss der Gemeinde Senden wird vollständig nicht stattgegeben oder vollständig oder teilweise stattgegeben.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

§ 18 Abs. 4 S. 3 KWahlG